



Stadt Haslach im Kinzigtal  
Ortenaukreis

STADT HASLACH

## B e g r ü n d u n g

### **zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung)**

Die Bewahrung des historischen Stadtbildes der Altstadt von Haslach ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang im Interesse der Allgemeinheit.

Nur die Altstadt als Ganzes gibt auch den historisch bedeutsamen Einzelbauten den Rahmen, in dem diese verständlich werden und ihre individuelle Gestaltung zur vollen Wirkung entfalten können.

Deshalb ist die Gesamtanlage „Altstadt Haslach“ mit Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15. September 1978 im Einvernehmen mit der Stadt Haslach unter Denkmalschutz gestellt worden. Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der durch ihren mittelalterlichen Grundriss geprägten Altstadt von Haslach in ihren historischen, durch den ehemaligen Stadtring bestimmten Grenzen.

Um der historischen Rolle des Stadtkerns gerecht zu werden und die gestalterische Qualität dieses Ensembles zu erhalten, ist es für das Baugeschehen in der Altstadt notwendig, sowohl für Umbau- und Neubau- als auch Sanierungsmaßnahmen einen gestalterischen Rahmen vorzugeben.

Hierbei wird von der Struktur der Gebäude hinsichtlich der Größe und Lage von Parzellen, Straßen, Wegen und Plätzen ausgegangen. Erhalten werden sollen auch die Gebäudeformen, deren Orientierung und Zuordnung zueinander sowie vorhandene Nutzungsstrukturen und Nutzungsmischungen.

Gepflegt werden soll auch die Charakteristik der Altstadt, als zentraler Versorgungsschwerpunkt mit Wohnungen, Läden und Büros. Diese Nutzungsmischung sichert in ihrer typischen Erscheinungsform die für sie charakteristische Erlebnis- und Aufenthaltsqualität.

Das in Jahrhunderten gewachsene Altstadtgefüge verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und typische Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre der Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen auch zeitgemäße Erfordernisse in notwendigem Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Zur Erhaltung und zum Schutz der denkmalgeschützten Altstadt hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 10. Mai 1977 eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt erlassen und damit besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt gestellt.

Diese Satzung wurde nun nach über 30 Jahren überarbeitet bzw. angepasst. In die neue Satzung sind u.a. auch Anforderungen für Neubauten aufgenommen worden.

77716 Haslach, 13. Mai 2009

Stadt Haslach



Heinz Winkler  
Bürgermeister